

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 95 (1944)
Heft: 5-6

Artikel: Waldreglemente in der Alten Landschaft der Fürstabtei St. Gallen
Autor: Jäger, Louis
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-767538>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

- Gut Ch.* L'occupation de l'atmosphère. « J. f. s. » 1938.
Guyot Edm. Variations séculaires des éléments météorologiques à Neuchâtel. Bull. Soc. neuch. sciences naturelles, 1932.
Knuchel H. Über Zuwachsschwankungen. « Z. f. Fw. » 1933, Nrn. 9 und 12.
— Henri Biolley. « Z. f. Fw. » 1940, Nr. 1.
Knuchel und Brückmann. Holzzuwachs und Witterung. « Forstwissenschaftliches Zentralblatt » 1930.
Meyer H.-A. Les types de sol dans les forêts communales de Couvet et de Boveresse. « J. f. s. » 1934, n^{os} 3 et 4.
Observatoire de Neuchâtel. Bulletins des observations météorologiques, années 1931—1939.
Pallmann H. Über Bodenbildung und Bodenserien in der Schweiz. Paris 1934.
Poskin A. Amélioration de la forêt et de la production ligneuse. Bulletin de la Soc. For. de Franche-Comté, mars 1940.
Rickenbach E. Description géologique du Val-de-Travers. Imprimerie centrale S. A., Neuchâtel 1925.
Schädelin W. Positive Auslese. « Z. f. Fw. » Juni 1938.
Schæffer L. Comparaison d'inventaires. Bull. Soc. For. Franche-Comté, mars 1938.
-

Waldreglemente in der Alten Landschaft der Fürstabtei St. Gallen

Von Louis Jäger, Bezirksoberröster, St. Gallen

Einiges über Forstgeschichte aus der Zeit vor der Französischen Revolution, das heißt vor der Helvetik zu schreiben, wird im allgemeinen eine etwas umständliche und zeitraubende Arbeit sein; denn die Quellen sind sehr spärlich und zerstreut. Dies trifft erst recht zu für einen Kanton, der erst nach der Helvetik gegründet und in mehrfacher Beziehung aus stark verschiedenen Gebietsteilen zusammengesetzt wurde.

Vom Anfang des 16. Jahrhunderts bis 1798 zerfiel das Gebiet des heutigen, im Jahre 1803 gegründeten Kantons St. Gallen in folgende Territorien: Stadt St. Gallen, Stift St. Gallen mit der alten Landschaft und dem Toggenburg, die eidgenössische Landvogtei Rheintal, Sax, Gams, Werdenberg, Sargans (mit der Abtei Pfäfers), Gaster, Uznach und die Stadt Rapperswil. Das bedeutendste Gebiet war unstreitig die Fürstabtei St. Gallen, bestehend aus den alten Stammlanden, heute noch « Fürstenland » oder « Alte Landschaft » genannt, dazu das Toggenburg, das erst im 15. Jahrhundert unter die Herrschaft des Abtes gelangt war, darum auch etwa « Neue Landschaft » genannt wurde und gegenüber der Alten Landschaft besondere Freiheiten besaß. Das früher auch unter der Abtei gestandene Appenzellerland und die Stadt St. Gallen hatten sich um diese Zeit schon selbständig gemacht.

Daß wir für unsern Abriß aus der Forstgeschichte die Alte Landschaft gewählt haben, hat seinen Grund darin, daß angesichts der Vielgestaltigkeit der politischen Verhältnisse eine Schilderung für das ganze Kantonsgebiet zu umfangreich würde und weil für die Alte Landschaft dank der politischen, wirtschaftlichen und geistigen Be-

deutung des Klosters St. Gallen das Urkundenmaterial am reichhaltigsten ist.

Die Alte Landschaft umfaßte mit Ausnahme der eigentlichen Stadt St. Gallen ungefähr das Gebiet der heutigen Bezirke Rorschach, St. Gallen, Goßau und Wil und war damals in Ämter eingeteilt, nämlich : das Rorschacher Amt, das Landhofmeisteramt, das Oberberger Amt und das Wiler Amt. Die Ämter gliederten sich in Dorfschaften und Hundertschaften.

Eine Schilderung der Entwicklung des Rechtswesens während des Mittelalters übergehen wir; es ist dies ein Stoff für Juristen, und wir wollen daher an den Stand der Rechtsverhältnisse zu Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts anknüpfen. Im übrigen verweisen wir auf die am Schlusse angeführten Quellen.

Zu jener Zeit, 1463 bis 1491, stand dem Kloster St. Gallen *Abt Ulrich VIII. (Rösch)* vor, wohl einer der bedeutendsten Äbte, die je über das Kloster und die Landschaft herrschten. Er hat den Einfluß und die Bedeutung des Klosters mächtig gehoben. Der Fürstabt von St. Gallen war Reichsfürst geworden und stand seit 1451 mit den eidgenössischen Orten Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus im Bündnis. Nachdem auf diese Weise die Stellung nach außen gefestigt war, ging Abt Ulrich daran, auch im Innern klare Rechtsverhältnisse zu schaffen und mit seinen Untertanen « ins reine » zu kommen. Zu diesem Zwecke wurden bestehende Rechtsgrundsätze schriftlich niedergelegt, und diese sind uns als « Offnungen » überliefert. Es sind Rechts- und Polizeiordnungen; sie beziehen sich auf Gemeinds- und Hofordnung, auf das Güterrecht und damit auf den Wald. In den Urkundensammlungen sind uns Waldordnungen aus den Jahren 1496 bis zirka 1650 zugänglich. *Ildefons von Arx* schreibt in seiner Geschichte des Kantons St. Gallen :

« Wie sehr Ulrich VIII. es sich auch angelegen sein ließ, den Blutbann und die niederen Gerichte zu erwerben, das Stiftsland zu einem politischen Ganzen zu machen, so war er doch von herrschsüchtiger Willkür entfernt und hatte bei der eifrigen Handhabung seiner Rechtsamen doch gegen das alte Herkommen und die Freiheiten des Volkes die billige Achtung. Diese legte er bei der Einführung der Öffnungen an den Tag, durch die er aus alten Rädeln, Briefen und Kundschaften für jede Gemeinde deren besondere Freiheiten, Gebräuche, Pflichten, die Dorfbräuche wegen Liegenschaften, und besonders ihre Gewohnheiten bei Gerichtsbesetzungen, Exekutionen, bei Geldstrafen für begangene Frevel und Verbrechen erheben, sammeln und ihnen zur Nachachtung vorlegen ließ, mit dem Antrage, jeden Punkt, den sie ihren Gewohnheiten und hergebrachten Übungen zuwiderlaufend glauben würden, durch Schiedsrichter untersuchen und bestimmen zu lassen. »

Und *Max Gmür* schreibt in der Einleitung zu den Rechtsquellen des Kantons St. Gallen :

« Und endlich war er bestrebt, durch Errichtung von Offnungen nicht bloß die Rechtsame des Stiftes zu sichern, sondern auch eine gewisse Gleichförmigkeit in der Rechtslage der ländlichen Bevölkerung herzustellen. Dabei wurden oft größere Gerichtsgemeinden geschaffen und der frühere Unterschied zwischen Leibeigenen, Zinsleuten und Freien auf eigenen oder vogtbaren Gütern beinahe gänzlich verwischt. »

Über Waldungen, die unbelastetes Eigentum des Klosters waren, erließ der Abt Holzverbote. Solche wurden ziemlich gleichlautend im Jahre 1507 für Waldungen bei Steinach und Berg erlassen. Bei Buße von 10 Pfund Pfennig ist verboten, Holz zu hauen und wegzuführen, ausgenommen für diejenigen, welche Gotteshausgüter innehaben.

« so verbandt und verbüt min gnediger herr von Sant Gallen us rechter oberkeit und gewaltsami der gotshus höltzer gegen menglichen an zehen pfund pfennig, das niemand überall, weder wib noch kind, dehain holtz, klains noch groß, weder Kräß, besenryß, studen, haydannen, knüdtel noch anderes, nichtz usgenommen, darin howen, nemen hinfüren, züchen noch tragen soll. »

Ziemlich häufig sind die Fälle, wo Waldungen des Klosters mit Nutzungsrechten zugunsten benachbarter Dörfer, Weiler oder Güter belastet sind. Über diese wurden durch den Abt als Eigentümer und die Gemeindevertreter als Nutznießer « Waldordnungen » oder « Holzordnungen » abgeschlossen, eigentlich Nutzungsreglemente. In einigen Fällen entstanden aber nachträglich Streitigkeiten, indem die Nutzungsberechtigten erklärten, der Wald sei ihr Eigentum und sie hätten den Abt nur angerufen, damit er ihnen helfe, den Wald zu schirmen; dieser aber habe den Wald zu eigen genommen (Rotmonten, Bernhardzell). Der Abt wurde durch den sogenannten Rapperswiler Schiedsspruch der Schirmorte vom Jahre 1525 geschützt. Für Bernhardzell werden wir auf die Angelegenheit weiter unten noch zurückkommen.

Aus der Gemeinde Tablat im Osten der Stadt St. Gallen, heute mit dieser eingemeindet, ist uns eine Holzordnung bekannt mit folgender Überschrift :

« Erneuerte holtzordnung zwischen dem gottshauß Sant Gallen und den vierzeh heußern im Tablat, so holtzgerechtikait haben im Wald Stainegg. Anno 1592. »

Der Steinegger Wald liegt westlich des appenzellischen Dorfes Speicher, zum größeren Teil im Kanton St. Gallen. Nach einer Markung vom Jahre 1538 wurde das im Appenzellischen gelegene Stück (und Waldes Watt) zur Hälfte dem Abte und zur andern Hälfte den Leuten von Trogen, Speicher und Teufen zugeschieden. 1774 wurde der Wald unter die Servituten-Berechtigten zu Eigentum verteilt. Heute befindet er sich vermutlich zur Hauptsache im Besitze der Ortsbürgergemeinde St. Gallen.

Merkwürdig erschien es uns, daß in der Gemeindsordnung für Tablat vom 10. Februar 1681 die der Gemeinde zustehenden Hölzer gebannt wurden, auf schriftlichen Vorschlag der Tablater :

« Item seyend die hölzer, junge dennle, aychen und böm, so der gemeind Tablat zustendig, gegen mäniglichen unter fünf pfund pfening straf verpannt. Die hindersässen aber sonderbar ermanet worden, alles holz, studen und dörn abhauwes, ingleichem des laubes und den buechen, des vesten brech und hauswes, auch des mayenfall und aufsezens gänzlichen zu bemüeffigen und alljehrlichen zu enthalten, bey straf zehen pfund pfening nach inhalt und ausweisung des 11. articuls der offnung, vermög welcher dem kläger drey schillig pfening zu vorgemelter bueß verfallen seyend; gleichwohlen sollen die hindersässen, welche weder lehen nach eigne güeter besitzen, des stegs, wegs und rumbis frey und ledig seyn. »

Sehr aufschlußreich ist die Öffnung für Bernhardzell, eine andere Gemeinde des Hofmeisteramtes, eines Dorfes an der nordöstlichen Abdachung des ausgedehnten Bernhardzeller Waldes am Tann-Berg. Für diese Gemeinde ist uns eine vollständige Waldordnung vom 21. März 1496 erhalten. Eingangs wird vermerkt, daß der Abt, um den Wald zu schirmen, mit den Bevollmächtigten von Bernhardzell diese Ordnung aufgestellt hat. Der Inhalt ist sehr interessant, aber zu umfangreich, um hier im Wortlaut genannt zu werden. Wir beschränken uns auf eine zusammengefügte Wiedergabe in der heute üblichen Schreibweise.

1. Der Gnädige Herr von St. Gallen bestimmt aus der Gemeinde Bernhardzell drei ehrbare Männer, die vom Abt beeidigt werden und die jedem, der berechtigt ist, Bedarf hat und darum bittet, je nach seiner Anzahl Güter und des Waldes-Vermögen Holz geben und erlauben werden,

« och in obvermelter wyse ufzaichnen; und söllen sölich, denen durch die dry holtz usgezaichnet wirt, in kain ander wis noch weg, dann das inen usgezaichnet ist, holtz howen, nemen und hinfüren, by hernach bestimpter buß; und söllen och die obgesaiten dry man, och sust jettlicher, der das erfart oder im gesait wirt, alle die, so anders, dann an disem zedelt geschriben stat und underschaiden ist, holz in dem obgedachten wald howent oder hinfürent, angeben und melden, sy zu straffen, und dann ain gemaind zu Bernhartzell aim herren hilflich sin, die bußen und straff von denen, so also verfallen sind, intzubringen. »

2. Berechtigt sind jene, die in Bernhardzell sitzen und die Steuer bezahlen helfen, auch die, welche in der Gemeinde von Bernhardzell Güter haben und nicht darauf sitzen und aber die Steuer zahlen helfen, erhalten Holz, um die Güter zu schirmen.

« dieselben gueter zu schirmen und in eren zu halten. »

3. Die Berechtigten dürfen nur mit Erlaubnis der Drei Holz hauen und nehmen nach ihrer Notdurft und ohne Verwüstung des Waldes, an den Orten, wo es ihnen zugewiesen und gezeichnet wird, sei es Brennholz, Zimmerholz, zu Dach oder Zäunung; was ihnen erlaubt ist, sollen sie vollständig wegnehmen; solange man liegendes Holz findet, darf ohne Erlaubnis kein anderes gehauen werden; auch soll der Holzhau so geschehen, wie es dem Wald am wenigsten schädlich ist.
4. Wenn bei einem bezugsberechtigten Vater verheiratete Söhne oder Töchter sind, so dürfen auch diese « beholtzt », das heißt mit Holz versorgt werden, aber es darf im Haus nur eine Feuerstelle im Herd und ein Ofen in der Stube sein.
5. Wer anders holzt als ihm erlaubt ist, der wird vom Gnädigen Herrn gebüßt.
6. Es darf keiner Holz zu anderm Zweck verwenden oder verkaufen, als ihm erlaubt ist, bei Buße.
7. Es darf keiner reuten, kohlbrennen oder den Wald sonstwie verwüsten.

8. Der Abt kann im Notfall, als Schirmherr, ebenfalls nutzen.
« Item ain herr von Sant Gallen sol und mag och den obgemelten wald, ob es zu schulden käm und es notturftig wurd, mit holtz howen, pruchen und nutzen nach siner notturft als der schirmherr und dem sölich oberkait und aigenschaft zugehört, on intrag allermengklichs. »
9. Die von Bernhardzell haben den Wald auch zu schirmen.
10. Sollte die Gemeinde den Wald nicht entsprechend der Waldordnung schirmen und dem Herrn von St. Gallen in deren Handhabung nicht behilflich sein, so kann dieser die Verordnung aufheben und den Wald in Verbot legen solange, bis man über eine andere Ordnung einig wird.
11. Wer der Verordnung widerhandelt, verfällt in eine Buße von 10 Pfund d. oder höher, je nach Umständen.
12. Sollte die Gemeinde in eine Notlage geraten und zu ihren Gunsten Holz verkaufen wollen, so darf dies nur geschehen mit Erlaubnis des Herrn von St. Gallen, bei Buße.
13. Es darf keiner aus dem Gericht Zimbri (= Gebäude) verkaufen und aus dem genannten Wald andere machen ohne Erlaubnis der Obrigkeit.
14. Die « ghüssig » sind (das heißt die Wohnhaften, die aber kein Gut haben), haben kein Holzbezugsrecht, sondern diejenigen, bei denen sie wohnen, sollen ihnen aus ihrem eigenen Wald Holz geben.
15. Nur die drei Mannen haben die Befugnis, die Erlaubnis zum Holzhauen und hinwegführen zu geben.
16. Das angewiesene Holz soll jedem unangetastet bleiben, niemand darf es ihm nehmen oder wegführen, bei Buße.
17. Wer mit Erlaubnis Gebäude aus obgenanntem Holz macht und diese außer die Gegend und den Hof Bernhardzell verkauft, soll je den dritten Pfennig, so hoch es verkauft wird, dem Gotshaus Sankt Gallen abliefern; doch wird das Gebäude in der Gegend und im Hof Bernhardzell verkauft und bleibt es darin, oder wird das Gebäude aus eigenem Holz gemacht und in oder außer die Gegend von Bernhardzell verkauft, so wird der dritte Pfennig nicht geschuldet; wie dann auch dieser dritte Pfennig weder Erschatz ist, noch geheißen werden soll und auch die Güter in keiner Weise berührt.
18. Wer ein neues Gebäude machen will, soll sich an die drei Mann und die Amtsleute des Gnädigen Herrn wenden. Was diese anordnen, dabei soll es bleiben. Wird das Zimmerwerk erlaubt, das Holz gefällt und aber das Bauen nicht vollführt, sondern unterlassen, so mögen die drei Mann das Holz unter andere, die es nötig haben, teilen, nicht aber, wenn der Bau aus gerecht erfundenen Gründen eingestellt wurde.

Diese Satzung und Ordnung wurde im Doppel ausgefertigt, das eine Doppel für den Gnädigen Herrn von St. Gallen, das andere für die Gemeinde Bernhardzell.

Die Nutzungsberechtigung des Gotteshauses gemäß Punkt 8 und vielleicht auch andere Punkte gaben später Anlaß zu Streit, der im schon erwähnten Rapperswiler Urteil vom 17. Juli 1525 durch die Schirmorte erledigt wurde. Die Bernhardzeller stellten sich auf den Standpunkt, der Wald sei ihr Eigengut, der Herr von St. Gallen sei nicht befugt, drei Mann mit der Aufsicht zu beauftragen, bei Gebäudeverkauf außer die Gemeinde den dritten Pfennig zu verlangen und dazu noch den Vorbehalt zu machen, daß er in ihrem Wald holzen könne, soviel er wolle. Diese Beschwerde sei vor Jahren auf sie gekommen, als ihre Vorfahren den Herrn von St. Gallen angerufen hätten, ihnen behilflich zu sein, den Wald zu schirmen, damals seien sie unter Androhung des Verlustes des Waldes gezwungen worden, die Verordnung anzunehmen. Sie seien der Meinung, der Herr von St. Gallen solle sie mit ihrem Eigengut handeln lassen. Der Abt ließ antworten, die Bernhardzeller hätten damals die Ordnung gutwillig angenommen. Es sei von alters her die Wahrheit gewesen, daß die « eigenschaft und gewaltsame » des Waldes dem Gotteshause und die Nutzung den Bernhardzellern zustand. Da diese Gotteshausleute seien, so sei niemand besser Schirmherr über den Wald als der Herr von St. Gallen, und wo man den Wald nicht schirme und nicht Ordnung darin halte, werde er bald verwüstet, daß es hernach niemand mehr leid tun würde als den Bernhardzellern, und weil das Gotteshaus den Wald länger in Besitz und Gewalt habe als es Stadt- und Landrecht gebe, sei er, der Abt, der Meinung, es solle bei der Ordnung und dem verlesenen Pergament Rodel bleiben. Die Schirmorte entschieden zugunsten des Gotteshauses. Um den Standpunkt des Abtes zu verstehen, mögen wir uns die damaligen Rechtsverhältnisse über die Grundherrschaft und die wirtschaftlichen Verhältnisse usw. vor Augen halten. Die Behörden suchten allgemein einer drohenden Holznot vorzubeugen (siehe Aufsatz A. Fritschi, 31. März 1944 « Die Entwicklung des Waldbesitzes der Ortsbürgergemeinde St. Gallen »). Darum auch die Bewilligungspflicht für die Errichtung von Gebäuden, für den Verkauf von Gebäuden außer die Gegend, die Beschränkung der Feuerstätten usw. Damals galten die Gebäulichkeiten für « Varend gut » also nicht als Immobilien. In einzelnen Gemeinden wurde überhaupt der Bau von neuen Häusern verboten. Da die Wohnstätten und Ställe in der Regel aus Holz gebaut waren, war die Feuergefahr sehr groß; bei Kriegsfehden war es üblich, die Dörfer des Gegners niederzubrennen. Bemerkenswert ist aber, daß der Abt sich nicht darauf beschränkte, sein Eigentumsrecht nach den alten Rechtsgrundsätzen geltend zu machen, sondern sich darauf beruft, als Schirmherr und als Obrigkeit der Bernhardzeller den Wald schützen zu wollen. Damit vertritt er den Gedanken der Forsthoheit, wie er erst nach dem Untergang der alten Eidgenossenschaft zur Zeit der Helvetik stärker aufkam. In der Mediations-Verfassung verblieb die Forsthoheit bei den Kantonen, die aber nicht überall davon Gebrauch machten und nur zögernd an die Aufstellung allgemeiner Forstgesetze herantraten. Erst 1874 kam die Forsthoheit an den Bund,

vorerst nur über die Hochgebirgswaldungen und 1897 über sämtliche Waldungen in der Schweiz.

Ähnliche Waldordnungen bestanden auch für andere Gemeinden. Wichtig war die Satzung wegen Verkaufs der liegenden Güter vom Jahre 1620, wonach der Verkauf von Gütern an Nicht-Gotteshausleute ohne ausdrückliche Bewilligung der Obrigkeit nicht statthaft war, was besonders der vom Gebiet der Fürstabtei umschlossenen Stadtgemeinde St. Gallen und deren Bürgern unangenehm sein mußte. Vom Jahr 1763 datiert ein Holzmandat der Alten Landschaft, eine gegen die Holzversteuerung gerichtete Verordnung mit Bestimmungen über das Zugrecht, und vom Jahre 1724 (Stifts-Archiv Rubr. XXXIII) Bestimmungen über die Bestallung eines Holzforsters. Darnach hatte dieser vor allen Dingen des Gotteshauses Hölzer in Hag und Marken zu kennen, sich in den Hölzern sehen zu lassen, den Lehensleuten das zu fällende Holz rechtzeitig anzuzeigen, damit sie nicht nothaber freveln müßten, abgängiges Holz zuerst hinweg zu geben, Holz zum Verkaufe dem Statthalter anzuzeigen und zu sorgen, daß angezeichnetes Holz innert vierzehn Tagen abgeführt wurde.

Als Ganzes betrachtet, müssen wir die aufgestellte Waldordnung als zeitgemäß und zweckmäßig bezeichnen. Sie mag uns eng erscheinen, war es aber für die damalige Zeit mit den beschränkten Wirtschaftsräumen kaum. Die Welt ist unterdessen 450 Jahre älter geworden, wir leben im Jahrhundert des Verkehrs, große Transportflugzeuge brauchen von einem Kontinent zum andern weniger Zeit als damals ein Landtransport von Rorschach durch die Stiftslande nach Wil, und doch wird uns das Holz in kleinen Rationen zugeteilt. Im Vergleich zu andern Herrschaftsgebieten wird der bekannte Spruch « Unterm Krummstab ist gut leben » nicht von ungefähr entstanden sein. Wesentlich ist, daß nach der Waldordnung der Wald beschirmt wurde; er soll in erster Linie für den Bedarf in der Gegend dienen; bei einer Notlage und wenn es die Waldverhältnisse gestatten, darf auch Holz nach auswärts verkauft werden. Die Waldordnung behielt dann auch während mehr als drei Jahrhunderten ihre Gültigkeit und diente 1815 noch als Grundlage für eine Revision, aufgestellt durch den katholischen Administrationsrat als Rechtsnachfolgerin des inzwischen aufgehobenen Stiftes und die Bernhardzeller Gemeindevertreter. Sie bildete auch die wichtigste Rechtsgrundlage beim Bernhardzeller Waldprozeß, der von 1841 bis 1845, das sankt gallische Kantonsgericht in 15 Sitzungen beschäftigte. Dies kam so :

Gemäß Punkt 2 der Waldordnung mußten die Berechtigten die Schirm- oder Vogt-Steuer bezahlen. Im Laufe der Jahrhunderte kam es dazu, daß Güter ohne das Holzrecht verkauft wurden und dieses letztere zu einem selbständigen Recht wurde, das auch anerkannt wurde, sofern das Steuerbetreffnis bezahlt wurde. Das scheint uns im Widerspruch zum Sinne der Waldordnung zu sein; doch war der Abt vermutlich zufrieden, wenn die Steuer entrichtet wurde; der Holzbezug mußte, wenn die Anzahl der bezugsberechtigten Güter zurückging, normalerweise ebenfalls zurückgehen; bei allfälligen Holzver-

käufen außer Bernhardzell mußte der dritte Pfennig bezahlt werden. Nachdem die Anteile soweit selbständig geworden waren, wurden sie auch ideell verteilt und in Kreuzern ausgedrückt. In den dreißiger Jahren des 19. Jahrhunderts entstand dann über die Eigentumsverhältnisse Streit zwischen der Ortsgemeinde Bernhardzell, welche den Wald als ihr Eigentum ansah, und zwischen mehreren Anteilhabern oder, wie sie bezeichnet wurden, « Waldsteuer-Pflichtige ». Der Wald war damals zirka 500 Jucharten = 180 ha groß. Am 8. März 1843 hat das Kantonsgericht zu Recht erkannt und gesprochen: « Es sei in Abänderung des erstinstanzlichen Urteils vom 19. April v. J. der Bernhardzeller Wald als Eigentum der Ortsgemeinde Bernhardzell erkannt. » Die Nutzungsrechte der Waldsteuer-Pflichtigen blieben aber offenbar erhalten, und es entstand nun der Streit, ob sich diese Rechte auf den ganzen Wald beziehen oder nicht.

In der Sitzung vom 6. Mai 1845 hat das Kantonsgericht entschieden: « es stehe, in Abänderung des erstinstanzlichen Urteils den Klägern gegenüber der beklagten Ortsgemeinde, als Waldeigentümerin, eine andere Nutzungsart oder irgendwelche weitere Rechte im Bernhardzellerwald nicht zu, als das Recht, jährlich von der Gemeinde einen herkömmlich auf jeden Kreuzer Waldsteuer zu verteilendes Quantum Holz zu beziehen. »

In der Folge mußte die Ortsgemeinde, weil die Nutzungsrechte nach Forstgesetz als ablösungspflichtig erklärt wurden, zu großen Wald- und Holzverkäufen schreiten. Zum Teil tat sie es durch Verkauf von Holz ab dem Stock, zum Teil durch Verkauf von Holz samt dem Boden. Käufer waren zum größeren Teil Private, doch auch die Ortsbürgergemeinde St. Gallen. Besaß die Ortsgemeinde Bernhardzell im Jahre 1846 laut damals aufgenommenen Plan noch zirka 387 Juchart, so war die Fläche bis 1850 auf zirka 209 Juchart gesunken, wovon auf Altholz 3 Juchart, auf 31- bis 60jährigen Mittelwuchs 30 Juchart, auf 1- bis 30jährigen Jungwuchs 100 Juchart und auf leeren Boden 76 Juchart entfielen. Die Fläche sank noch weiter. Heute, nachdem die Ortsgemeinde schon wieder durch Zukauf von Privatwald den Besitz etwas gehoben hat, nennt sie zirka 64 ha ihr eigen. Die Administration des katholischen Konfessionsteils als Rechtsnachfolgerin des aufgehobenen Klosters St. Gallen verzichtete nach anfänglichen Versuchen in der Folge auf die Geltendmachung von Eigentums- oder Nutzungsrechten.

Nachdem wir den Bernhardzeller Wald an Hand der Waldordnung durch den Lauf von 350 Jahren begleitet haben, kehren wir zum Ausgangspunkt unserer Betrachtung zurück und wollen noch die Waldverhältnisse der Äbttestadt Wil betrachten. Wir folgen dabei in der Hauptsache den sehr interessanten Arbeiten von K. Ehrat über die Wiler Bürgerwaldungen und Ernst Wild über die Verfassungsgeschichte von Wil. Hier liegt die Sache wesentlich anders als bei der übrigen Alten Landschaft. « Stadtluft macht frei. » Die mittelalterlichen Städte bevölkerten sich meist aus Freien, die dem Handwerk und Gewerbe obliegen wollten, während die Leibeigenen oder Hörigen an

die Scholle gebunden waren. Nach einer wechselvollen Geschichte war Wil endgültig äbtisch geworden, hatte aber mehrere Vergünstigungen und besondere Freiheiten erworben. Für ihre Anhänglichkeit und Treue während des Klosterbruches in Rorschach 1489, als mehrere äbtische Gemeinden mit den Gegnern des Abtes sich verbanden, aber Wil dem Abte treu blieb, wurde die Stadt belohnt. Diesen Umständen wird es zuzuschreiben sein, daß schon 1492 ein grundlegender Vertrag zwischen dem Fürstabt und der Stadt Wil zustande kam, und der im wesentlichen seine Gültigkeit behielt bis zur Helvetik. Wir treffen daher in Max Gmür « Rechtsquellen des Kantons St. Gallen » gar keine Urkunde über die Stadt Wil. Die gewöhnlich unter «Twing und Bann» verstandene Befugnis, die für die land- und forstwirtschaftliche Benutzung der Güter erforderlichen Gebote und Verbote zu erlassen, hatte die Stadt wenigstens zum Teil schon seit der Wende des 14. Jahrhunderts inne. Diese Freiheiten wurden durch den Vertrag von 1492 bestätigt.

Die älteste Stadtsatzung datiert aus dem Jahre 1426. Sie dürfte die Erneuerung einer früheren sein. Sie enthält das Verbot, in der Bürger Hölzer Holz zu hauen, Eichen, Tannen oder Bäume. Der Ausdruck « in der Bürger Hölzer » dürfte nicht auf Privatwaldung, sondern eher auf den städtischen Gemeinwald anzuwenden sein. Die Voranstellung der Eiche bestätigt auch hier deren Wichtigkeit für die Viehfütterung wie auch für Bauzwecke. In den Lehensbriefen sind ebenfalls Schutzmaßnahmen enthalten, doch richten sich diese offenbar nach der Größe des Waldes. Dem Lehensmann von Littenheid wird 1497 verboten, Tannen und Holz aus der Lehenswaldung im Ebnet zu hauen, ausgenommen was zur Notdurft, zu Heizzwecken und andern Dingen benötigt werde. Alle Jahre dürfen 7 Klafter Scheiter aus dem Wald genommen und verkauft werden; doch sind sie in erster Linie dem Spitalamt anzubieten. Beim Schupflehen Bleiken behält sich der Rat das Nutzungsrecht im großen Holze vor. Dem Dreibrunner Bauer wird 1630 zur Bedingung gemacht, für Holznutzungen sich an den Spitalherr zu wenden.

Holzfrevell wurde streng geahndet. Im Jahre 1465 wird Hans Knecht der Maler, seßhaft zu Wilen (Nachbargemeinde) vor Vogt- und Hochgericht gestellt, weil er « ein Fuder dürre Scheiter » gestohlen hat. Das Hochgericht bestimmt, daß ihm zur Strafe das eine Ohr abgehauen werden soll. Auf Bitten seiner Freunde wird er begnadigt. Daneben wird aber ausdrücklich berichtet, daß er Schultheiß und Rat eine Urfehde geschworen, wegen der ihm von diesen auferlegten Gefängnisstrafe.

Zur Aufsicht über die Waldungen wählte die Stadt einen Förster. Dieser hatte wohl die gleichen Aufgaben wie wir sie bei den Förstern oder Bannwarten des Klosters St. Gallen gesehen haben. Im Holzforstereide von 1599 wurde festgesetzt, daß der Forster zu der Stadt- und der Herren-Wälder gute Sorge zu tragen habe, desgleichen sich für seine Person samt allem seinem Hausgesinde sich der Hölzer allenthalben müßige, nicht schadhafte daraus trage als nehme, die Stecken

und dergleichen darin liegen lasse, doch was Späne an Hölzern gemacht werden, wohl zu Handen nehmen, heimtragen und führen dürfe. So lange die Waldweide bestand, hatte auch der städtische Kuh-Hirt in seinem Amtseide zu geloben, auf die Hölzer Achtung zu geben und Frevler anzuzeigen.

Waren somit durch obige Bestimmungen die Waldungen vor zu starken Eingriffen der Lehensleute geschützt und eine Aufsicht bestellt, so galt es für Schultheiß und Rat nicht weniger, den Holzverbrauch der Bürger in geordneten Verhältnissen zu halten. Inwieweit den Bürgern die Nutzung in den Gemeinwäldern zustand, ist aus den ältesten Akten nicht ersichtlich. Aus den vielen Straffällen wegen eigenmächtigen Holzens in den Stadtwaldungen durch Bürger kann der Schluß gezogen werden, daß entweder gar kein Holznutzen unter die Bürger ausgeteilt worden ist oder aber, daß dieser so gering gewesen war, daß der gewöhnliche Bürger das Recht zu haben glaubte, sich aus dem Bürgerwalde das nötige Holz selbst zu beschaffen. Gegen Missetäter wird man kaum so streng vorgegangen sein wie gegen Hans Knecht von Wilen. Im Jahrgericht von 1652 wurde vom Rate den Bürgern allen Ernstes vorgehalten, sich in der Stadt Hölzern behutsam zu verhalten, und wird jenen mit Strafe gedroht, die freventlich mit Zugschlitten in die Hölzer fahren und Holz abführen. Die vielen Holzfrevel und die Zeitumstände bewogen in der Folge die Behörde, den Bürgern Holzteile anzuweisen. Die Art der Abgabe änderte sich mehrmals, teils wurde dieses « Losholz » aufgearbeitet angewiesen, teils war die Rüstung und Belohnung der Arbeiter Sache des Bürgers. Doch scheint letztere Art für den Wald nicht vorteilhaft gewesen zu sein. Sie wurde dann auch 1725 wieder abgeändert. Jede Haushaltung erhält einen Wagen mit zwei Land-Klaftern Holz und einen Wagen Buscheln, von Obrigkeit wegen aufgemacht, die Bürger sollen nicht in den Wald gelassen werden, Aufmacher und Fuhrlohn bezahlen und das Holz nicht verkaufen.

Die Verwaltung der Wälder erfolgte durch die Pfleger des Sekelamtes, des Spitalamtes und des Bauamtes. 1530 wird dem Unterbaumeister befohlen, gute Sorge zum Holz zu haben und darin keine « Wuostung » zu treiben. 1543 werden dem Ober- und Unterbaumeister untersagt, in bestimmten Wäldern Holz und besonders die guten grünen Tannen abzuhauen. Die Oberaufsicht lag bei den Herren des Rates, die auf ihren Visitationen den Bestand ihrer und der Stadt Wälder feststellten. Sie konstatierten 1711 im Nieselberg, daß 18 Klafter gescheitetes Holz hinweggekommen waren und in dem Holze eine haltlose Unordnung herrschte. 1722 werden der Holzförster wegen Sorglosigkeit und mehrere Lehensbauern ernstlich verwarnt. Im gleichen Jahr klagt der Bettelvogt, 30 Klafter Holz wären ihm nicht zugeführt worden, obwohl vielleicht der Spitalherr den völligen Fuhrlohn bezahlt habe. Diese Vorkommnisse riefen neuen Verordnungen. Kein Herr oder Beamter durfte mehr Holz hinweggeben oder verkaufen, ohne dies vorher bei gesessenem Rate angemeldet zu haben. Die Bürger durften nur noch bis auf 4 Klafter stocken, damit andere Notdürftige auch noch

etwas Holz bekommen konnten. Den Bauern soll ein gewisses Quantum Holz angewiesen werden, die Holzscheiter (Arbeiter) dürfen kein Holz mehr nach Hause tragen und alljährlich soll eine Visitation vorgenommen werden. Im Januar 1739 war durch Sturm in den Wäldern großer Schaden entstanden. Laut Protokoll vom 14. Hornung hatten sich die Bürger erfrecht, selbst eigener Gewalt in die Hölzer zu gehen und gefallenes Holz aufzumachen. Der Großweibel und der Stadtweibel wurden aufgeboten und hatten von Haus zu Haus zu gehen und ein solches Gebaren von Obrigkeit wegen zu verbieten und zu bedeuten, daß der Rat sonst eine Ordnung schaffe und den Bürgern ein gewisses Quantum austheilen werde. Der Rat sah vor, das beschädigte Holz sofort zu verarbeiten. Spital-, Pfrunden-, Spend- und Kinderamt hatten dem Bauamt das benötigte Geld zu leihen, bis aus dem Verkaufserlöse Bargeld beim Bauamt eingegangen war. Die Lehensbauern wurden zu Frondiensten verpflichtet und erhielten ihr Brennholz aus dem liegenden Windholz und die Bürger aus dem Stockholz. Die Visitation des Rates vom Jahre 1746 zeigte weitere Mängel, hervorgerufen durch das Brechen von Besenkries und Sticklingen, wie auch von der Viehweide. Es mangelte an Bauholz, und besonders in den Seckelamtswaldungen war allerorten nur noch Jungholz vorhanden.

Aus dem Gesagten geht hervor, daß bei Wil die Verordnungen über den Wald sich auf wenige Artikel der Stadtsatzung beschränken. Die Befugnisse über Twing und Bann lagen wohl bei der Stadt, aber, wenigstens den Wald betreffend, nicht bei den Bürgern, sondern beim Rat, der in Ermangelung einer eigentlichen Waldordnung von Fall zu Fall die ihm gutschneidenden Gebote und Verbote erließ. Die Niedergelassenen wurden öfters durch Kauf auch mit Holz versorgt, was bei den Bürgern wegen der ihnen mitunter kleinen Holzzuteilungen Neid und Unwillen erregte, wie auch der Umstand, daß die Ratsherren für sich gewisse Vergünstigungen in der Holzversorgung genossen. Die Regierungsweise war aristokratisch wie in den meisten Schweizer Städten und die Verhältnisse über die Verfassung und das Gerichtswesen nach unsern heutigen Begriffen etwas verwickelt.

So standen die Verhältnisse am Ende des 18. Jahrhunderts, als vom Westen andere Stürme heranbrausten, das einst so starke und mächtige Gebäude der alten Eidgenossenschaft niederrissen und eine jahrelange politische und wirtschaftliche « Wuostung » verursachten. Doch wie im Wald regten sich auch hier wieder neue Kräfte, und nach viel Leid und schweren Prüfungen erstand aus der alten lieben Heimat ein neues schönes Vaterland. Und wie steht es mit dem Wald? Schon vor Jahrhunderten hat man seine große Bedeutung wenigstens als Holzlieferant erkannt. Das tut man zwar in der jetzigen Kriegszeit auch heute. Wird er aber auch dementsprechend behandelt und gepflegt? Schlägt man ihm heute keine Wunden mehr? Ist man wirklich viel besser geworden? Sowenig als vor Jahrhunderten werden die Hüter allein ihn beschützen können, wenn nicht das ganze Volk und in dessen Namen die Behörden als Schirmherr die schützende Hand über ihn legen.

Benutzte Quellen :

1. *Gmür Max* : Die Rechtsquellen des Kantons St. Gallen.
2. *Germann Jos.* : Eidgenössisches und st. gallisches Forstrecht.
3. *Baumgartner G. J.* : Geschichte des Kantons St. Gallen.
4. Protokolle und Akten vom Bernhardzeller Waldprozeß.
5. *Wild Ernst* : Verfassungsgeschichte der Stadt Wil.
6. *Ehrat Karl* : Die Wiler Bürgerwaldungen.

**NOTIZEN AUS DER SCHWEIZERISCHEN
FORSTLICHEN VERSUCHSANSTALT**

**Der Lärchenblasenfuß (*Taeniothrips laricivorus*
Krat.), ein „neuer“ Feind der Lärche** von W. Nägeli

Seit ungefähr anderthalb Jahrzehnten ist im Gebiet der ehemaligen Tschechoslowakei, vor allem in Böhmen und Mähren, eine bisher nicht beobachtete Lärchenkrankheit aufgetreten, die namentlich in jüngeren Kulturen und natürlichen Verjüngungen zu ernsthaften Besorgnissen Anlaß bietet. Es handelt sich in der Hauptsache darum, daß die Gipfeltriebe und die benachbarten Längstriebe frohwüchsiger Lärchen absterben, so daß mit der Zeit eine Verbuschung der Lärchenkrone eintritt. Die Erscheinung wird denn auch in der Literatur als « Lärchenwipfelsterben » oder « Lärchenwipfelkrankheit » bezeichnet. Über die Ursache dieser eigenartigen Erscheinung war man sich lange Zeit im unklaren, da das typische Krankheitsbild leicht mit Frostschaden verwechselt werden kann und zudem häufig durch sekundär aufgetretene Pilze verschleiert wird. Eingehende Untersuchungen haben aber einwandfrei ergeben, daß die Schädigung durch ein Insekt aus der Ordnung der Fransenflügler oder Blasenfüße (Thysanoptera) hervorgerufen wird. Als Schädlinge landwirtschaftlicher Kulturpflanzen sind eine ganze Anzahl von Blasenfußarten bekannt, wogegen die auf Waldbäumen anzutreffenden Arten bisher als vollständig harmlos betrachtet wurden. Bei dem in Frage stehenden Forstschädling, dem Lärchenblasenfuß (*Taeniothrips laricivorus* Krat.), handelt es sich um eine Spezies, die erst anläßlich der erwähnten Schädigungen entdeckt wurde. Da die ersten ausführlichen Untersuchungen über die neue Lärchenwipfelkrankheit nur in tschechischer Sprache geschrieben sind, fanden sie leider in andern Sprachgebieten nicht die verdiente Beachtung. Erst 1942 erschienen zwei wichtige Abhandlungen über diesen Gegenstand in deutscher Sprache¹. Aus diesen geht hervor, daß Blasenfußbefall auch im sächsischen Erzgebirge und in Bayern festgestellt wurde, und es wird die

¹ *H. Prell* : Der Lärchenblasenfuß (*Taeniothrips laricivorus* Krat.) und das Lärchenwipfelsterben. « Tharandter forstl. Jahrbuch » 1942, S. 587—614. — *J. Kratochvíl* und *O. Farský* : Das Absterben der diesjährigen terminalen Lärchentriebe. « Zeitschrift für angewandte Entomologie » 1942, S. 177—218.